

NSV

Norddeutscher Schwimmverband e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 25.Mai und 16.November 2013; eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Bremen am 11.Dezember 2013 – AZ: VR 7747 HB -

Übersicht

Eintragung, Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Zweck, Ziele	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Ende der Mitgliedschaft	§ 4
Rechte und Pflichten	§ 5
Beitrag	§ 6
Organe, Geschäftsordnung, Finanzordnung	§ 7
Verbandstag	§ 8
Außerordentlicher Verbandstag	§ 9
Präsidium	§ 10
Rechtliche Vertretung	§ 11
Kassenprüfung	§ 12
Schiedsgerichtsbarkeit	§ 13
Auflösung	§ 14
Inkrafttreten	§ 15

§ 1 Eintragung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Namen

„**NORDDEUTSCHER SCHWIMMVERBAND e.V.**“, abgekürzt „**NSV**“,

tragen. Er ist ein Verband von Landesschwimmverbänden (LSV), die ordentliche Mitglieder im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) sind. Der NSV ist eine Landesgruppe (LGr) im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung des DSV.

- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Zweck des NSV ist die Förderung des Schwimmsports in all seinen Bereichen auf der Ebene der Landesgruppe Nord im DSV.
- (2) Im NSV gelten die Wettkampfbestimmungen des DSV und die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV (RRL). Die Rechtsordnung des DSV (RO) ist Bestandteil dieser Satzung. Alles nachzulesen im Internet unter www.dsv.de /Regelwerke.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
- Veranstaltung von Norddeutschen Meisterschaften, Norddeutschen Regionalligarunden, offenen Wettkämpfen der Landesgruppe, Einladungswettkämpfen und Vergleichskämpfen und durch
 - Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Trainern und Mitarbeitern nach den Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV (RRL), soweit diese Aus- und Weiterbildung nicht vom DSV oder den LSV durchgeführt wird.
- (4) Der NSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Seine Mitglieder sind als gemeinnützig anerkannte Verbände. Er ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.
- (5) Der NSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NSV. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem NSV oder bei dessen Auflösung keinerlei Entschädigungen.
- (6) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des NSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Die Inhaber von Ämtern des NSV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vergütungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen von sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden.
- (8) Der NSV lehnt Doping in all seinen Erscheinungsformen ab und tritt für Maßnahmen ein, die die Verbreitung und den Gebrauch verbotener, die Leistung steigernde Mittel unterbinden.
- (9) Der NSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im NSV können gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene LSV aus der norddeutschen oder nordostdeutschen Region werden (Mitgliedsverbände). Sie müssen Mitglied im DSV sein. Die Teilmitgliedschaft eines LSV ist grundsätzlich ausgeschlossen; die Wasserballer einzelner Mitgliedsverbände dürfen jedoch in anderen Regionalligen außerhalb des NSV spielen, in jeder Saison jedoch nur in einer Regionalliga.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag des NSV.
- (3) Gründungsmitglieder sind die LSV in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Mitgliedsverbandes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn Mitgliedsverbände durch die Verschmelzung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes einen neuen LSV im DSV gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaft der bisherigen Mitgliedverbände durch den durch die Verschmelzung entstandenen neuen LSV im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt wird.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die rechtsgültige Austrittserklärung muss dem Präsidenten des NSV oder seinem Vertreter spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Rechte und Pflichten enden mit Ablauf des Geschäftsjahres. Vorher entstandene finanzielle Verpflichtungen oder Herausgabeverpflichtungen bleiben bis zur Erfüllung bestehen, soweit sie nicht verjährt sind.
- (3) Die Auflösung eines Mitgliedsverbandes ist dem Präsidenten des NSV oder seinem Vertreter unverzüglich schriftlich und rechtverbindlich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Ein Mitgliedsverband kann nach seiner Anhörung als Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums des NSV der Verbandstag des NSV. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung des NSV,
- b) Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem NSV, sofern der Mitgliedsverband vom Präsidium mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt wurde und seinen Verpflichtungen gleichwohl nicht nachkommt,
- c) Verhalten, dass die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des NSV oder von dessen Amtsträgern derart verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist,
- d) Gefährdung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des NSV.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedsverbände und deren Vereine haben das Recht, an allen für sie ausgeschriebenen Maßnahmen des NSV teilzunehmen. Sie haben in diesem Rahmen das Recht auf Förderung ihrer Belange.
- (2) Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, den NSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidium des NSV durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Beitrag an den NSV fristgerecht zu zahlen.
- (3) Einzelmitglieder von Vereinen, die einem Mitgliedsverband angehören, willigen mit ihrem Beitritt zum Verein, dessen Beitritt zum Mitgliedsverband und dessen Beitritt zum NSV ein, dass personenbezogene Daten, wie sportliche Leistungen, Fotos, Video-, Film- oder Tonaufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des NSV entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet und verbreitet werden, ohne dass dem Einzelmitglied dadurch Ansprüche entstehen.
Das Einzelmitglied eines Vereins eines Mitgliedsverbandes kann schriftlich gegenüber dem Präsidenten des NSV oder seinem Vertreter Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten etc. erheben bzw. seine erteilte Einwilligung einer Veröffentlichung im Internet widerrufen. In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person und personenbezogene Angaben zu seiner Person werden von der Homepage des NSV entfernt.

§ 6 Beitrag

- (1) Der NSV erhebt von seinen Mitgliedsverbänden einen jeweils zum 1. Januar jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Verbandstag des NSV beschlossen.

§ 7 Organe, Geschäftsordnung, Finanzordnung

- (1) Organe des NSV sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium
- (2) Für die Durchführung der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung für den Verbandstag des DSV, sofern die Organe sich nicht eigene Geschäftsordnungen geben.

- (3) Für finanzielle Angelegenheiten gilt eine vom Präsidium zu beschließende Finanzordnung.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, das allein Satzung gebende Organ des NSV. Die Mitgliedsverbände werden beim Verbandstag des NSV durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten. Jeder Mitgliedsverband hat fünf Stimmen. Er kann diese Stimmen auf einen oder mehrere Delegierte seines Mitgliedsverbandes übertragen, nicht jedoch auf einen anderen Mitgliedsverband oder auf Präsidiumsmitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsverbände beschlussfähig.
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet jeweils in den ungeraden Jahren statt. Der Präsident muss die Mitgliedsverbände und die Präsidiumsmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Mitgliedsverbände, die eine Emailanschrift beim Präsidium hinterlegt haben, bekommen die Einladung in elektronischer Form. Berichte der Präsidiumsmitglieder sind schriftlich abzugeben. Die Berichte sollen den Mitgliedsverbänden und den Präsidiumsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zugegangen sein.
- (4) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss die folgenden Punkte enthalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Feststellung der Tagesordnung,
 - Berichte der Präsidiumsmitglieder und Aussprache,
 - Anträge,
 - Haushaltvoranschlag,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahlen.
- (5) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (6) Anträge können von den Mitgliedsverbänden oder von Präsidiumsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin dem Präsidenten oder seinem Vertreter und zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedsverbänden und den Präsidiumsmitgliedern zugegangen sein. Die Antragstellung ist auch elektronisch zulässig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind unzulässig.

- (7) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden Beschlüsse des Verbandstages mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme mindestens einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Sitzungen der Organe sind innerhalb von höchstens vier Wochen Niederschriften zu fertigen und an die Mitgliedsverbände und die Präsidiumsmitglieder zu versenden. Die elektronische Versendung ist zulässig. Beschlüsse sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschriften sind nur binnen zwei Wochen nach Zugang auch elektronisch zulässig.

§ 9 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn dies mindestens 2/10 seiner Mitgliedsverbände unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Für den außerordentlichen Verbandstag gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Schatzmeister, der gleichzeitig Vertreter des Präsidenten ist,
 - c) dem Fachwart Schwimmen,
 - d) dem Fachwart Wasserspringen,
 - e) dem Fachwart Wasserball,
 - f) dem Fachwart Synchronschwimmen.Weibliche Präsidiumsmitglieder führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (2) Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Führt ein Wahlakt zu keiner Entscheidung, endet die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers mit der entsprechenden Feststellung des Versammlungsleiters.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft das Amt anzunehmen schriftlich erklärt haben.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes oder, wenn ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden kann, das verwaiste Amt bis zum folgenden Verbandstag kommissarisch zu besetzen.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des NSV. Die Geschäftsverteilung regelt das Präsidium, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung vorgegeben ist, in eigener Verantwortung. Es erstellt jährlich einen Haushaltsplan und eine Haushaltsrechnung.

§ 11 Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister, die allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis darf der Schatzmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Wirtschaftsführung des NSV wird mindestens einmal jährlich von dem vom Verbandstag dafür für zwei Jahre gewählten Mitgliedsverband geprüft. Die Mitgliedsverbände, die den Präsidenten oder den Schatzmeister stellen, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

Für Verbandsstreitigkeiten ist das vom DSV-Verbandstag gewählte Gruppenschiedsgericht Nord und das DSV- Schiedsgericht als zweite Instanz nach Maßgabe der RO zuständig.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NSV kann nur auf einem auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedsverbände von einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens einer Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Mitgliedsverbände beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des NSV oder bei Wegfall **des** steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des NSV, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die gemeinnützigen Mitgliedsverbände, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 25.Mai 2013 und im schriftlichen Verfahren am 16.November 2013 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die am 11. Mai 1991 für den Norddeutschen Schwimmverband als nicht eingetragenen Verein beschlossene Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft. Der einzutragende Verein tritt an die Stelle des bisher nicht eingetragenen Vereins.